

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Bürgerentscheid im Stadtbezirk Münster-Mitte am 8. Februar 2026**
- ▶ **Freibleiben eines Sitzes in der Bezirksvertretung des Stadtbezirkes Münster - West**
- ▶ **Veröffentlichung der Entwürfe der 133. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Albachten im Bereich nordwestlich des Autobahnkreuzes Münster-Süd sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 648: Albachten – Windenergieanlage am Autobahnkreuz Münster-Süd**
- ▶ **Anmeldung zu den weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2026/2027**
- ▶ **Aufsichtsrat der Bauwerke Münster GmbH**
- ▶ **items management GmbH, Hafenweg 7, 48155 Münster Konzernjahresabschluss zum 31.12.2024**
- ▶ **items GmbH & Co. KG, Hafenweg 7, 48155 Münster Jahresabschluss zum 31.12.2024**
- ▶ **items management GmbH, Hafenweg 7, 48155 Münster Jahresabschluss zum 31.12.2024**
- ▶ **items project GmbH, Unter den Linden 21, 10117 Berlin Jahresabschluss zum 31.12.2024**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Bürgerentscheid im Stadtbezirk Münster-Mitte am 8. Februar 2026

1.

Im Stadtbezirk Münster-Mitte der kreisfreien Stadt Münster wird gemäß § 26 Absatz 6 Satz 4 und Absatz 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), § 8 Absatz 7 der Hauptsatzung der Stadt Münster sowie § 4 Absatz 1 der Satzung der Stadt Münster über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ein Bürgerentscheid zu der nachfolgenden Frage durchgeführt:

„Sollen die am 6. Mai 2025 in der Bezirksvertretung Münster-Mitte gefassten Beschlüsse zur Änderung der Straßennamen Skagerrakstraße, Langemarckstraße, Admiral-Scheer-Straße, Admiral-Spee-Straße und Otto-Weddigen-Straße aufgehoben werden und die Straßennamen unverändert erhalten bleiben?“

Über die gestellte Frage kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden, § 26 Absatz 7 Satz 1 GO, § 8 Absatz 8 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Münster.

Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 10 von Hundert der Bürger/-innen der Stadt Münster bzw. des Stadtbezirkes beträgt, § 26 Absatz 7 Satz 2 Fall 3 GO, § 8 Absatz 8 Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Münster. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet, § 26 Absatz 7 Satz 4 GO, § 8 Absatz 8 Satz 3 der Hauptsatzung der Stadt Münster. Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses der Bezirksvertretung des Stadtbezirkes Münster-Mitte, § 26 Absatz 8 Satz 1, Absatz 9 Satz 2 GO. Vor Ablauf von zwei Jahren kann er nur auf Initiative der Bezirksvertretung des Stadtbezirkes Münster-Mitte durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden, § 26 Absatz 8 Satz 2, Absatz 9 Satz 2 GO.

2.

Als Abstimmungstag setze ich
Sonntag, den 8. Februar 2026

fest.

**Die Abstimmungszeit beginnt um 8 Uhr und endet
um 18 Uhr.**

3.

Abstimmungsgebiet ist das Gebiet des Stadtbezirks
Münster-Mitte. Das Abstimmungsgebiet ist auf der
Grundlage der für den Stadtbezirk Münster-Mitte
festgelegten Grenzen der Kommunalwahlbezirke in 37
Abstimmungsbezirke und 13 Briefabstimmungsbezir-
ke wie folgt eingeteilt worden:

Kommunalwahlbezirk (Stimmbezirke zur Kommunalwahl) im Stadtbezirk Münster-Mitte	Abstimmungsbezirk	Briefabstimmungs- bezirk
01 (011, 012, 016)	7011 - Altstadt 1	7901
01 (013 - 015)	7012 - Altstadt 2	
02 (021 - 023)	7021 - Schloss 1	7902
02 (024, 026)	7022 - Schloss 2	
02 (025)	7023 - Schloss 3	
03 (031, 032)	7031 - Kreuz 1	7903
03 (033, 034)	7032 - Kreuz 2	
03 (035, 036)	7033 - Kreuz 3	
04 (041, 045, 046)	7041 - Piusallee 1	7904
04 (044, 047)	7042 - Piusallee 2	
04 (042, 043)	7043 - Piusallee 3	
05 (051, 056)	7051 - Uppenberg 1	7905
05 (052, 053)	7052 - Uppenberg 2	
05 (054, 055)	7053 - Uppenberg 3	
06 (061, 062)	7061 - Rumphorst 1	7906
06 (064 - 066)	7062 - Rumphorst 2	
06, 17* (063, 175*)	7063 - Rumphorst 3	
07 (071)	7071 - Mauritz - Mitte 1	7907
07 (072, 073)	7072 - Mauritz - Mitte 2	
07 (074, 075)	7073 - Mauritz - Mitte 3	
08 (081, 082)	7081 - Herz - Jesu 1	7908
08 (083, 084)	7082 - Herz - Jesu 2	
08 (085)	7083 - Herz - Jesu 3	
09 (091, 096)	7091 - Pluggendorf/Bahnhof 1	7909
09 (092, 093)	7092 - Pluggendorf/Bahnhof 2	
09 (094, 095)	7093 - Pluggendorf/Bahnhof 3	
10 (101, 102)	7101 - Schützenhof/Hafen 1	7910
10 (104, 106)	7102 - Schützenhof/Hafen 2	
10 (103, 105, 107)	7103 - Schützenhof/Hafen 3	
11 (111, 112)	7111 - Geist/Pluggendorf 1	7911
11 (113, 114)	7112 - Geist/Pluggendorf 2	
11 (115, 116)	7113 - Geist/Pluggendorf 3	
12 (121, 122)	7121 - Aaseestadt 1	7912
12 (123, 124, 125)	7122 - Aaseestadt 2	
13 (131, 132)	7131 - Düesberg 1	7913
13 (133)	7132 - Düesberg 2	
13 (134, 135, 136)	7133 - Düesberg 3	

* Der Stadtbezirk Münster-Mitte enthält zu Kommunalwahlen auch Stimmbezirk 175 aus Kommunalwahlbezirk
17, der mit seinen weiteren Stimmbezirken 171-174 im Stadtbezirk Münster-Ost gelegen ist.

Für jeden Abstimmungsbezirk wird ein Abstimmungsvorstand gebildet und ein Verzeichnis der stimmberechtigten Personen (Abstimmungsverzeichnis) angelegt.

4.

Stimmberechtigt ist gemäß den §§ 7 Kommunalwahlgesetz, 4 Absatz 4 der Satzung der Stadt Münster über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden und § 26 Absatz 9 Satz 2 Ziffer 2 GO, wer am Abstimmungstag

- Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung in dem Abstimmungsgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.

Ausgeschlossen von der Berechtigung, an der Abstimmung teilzunehmen, ist gemäß den §§ 8 Kommunalwahlgesetz, 4 Absatz 4 der Satzung der Stadt Münster über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Recht zur Teilnahme an der Abstimmung nicht besitzt.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungschein hat.

5.

In das Abstimmungsverzeichnis werden gemäß den §§ 10 Absatz 1 Satz 2 Kommunalwahlgesetz, 4 Absatz 4 der Satzung der Stadt Münster über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Abstimmung (Stichtag), also dem **28. Dezember 2025** feststeht, dass sie berechtigt sind, an der Abstimmung teilzunehmen. Von Amts wegen in das Verzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Abstimmung, also bis zum 23. Januar 2026, zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten stimmberechtigten Personen.

Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, während des nachfolgend benannten Zeitraumes, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihr im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen persönlichen Daten zu prüfen. Es wird vom

19. bis 23. Januar 2026 täglich von 8 bis 18 Uhr

im Abstimmungsbüro der Stadt Münster, Stadthausaal am Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster (Eingang vom Platz des Westfälischen Friedens) für

Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. **Das Büro ist barrierefrei von der Bushaltestelle Klemensstraße aus zu erreichen.**

Für eine Überprüfung von Daten einer anderen stimmberechtigten Person sind Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von stimmberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist im Abstimmungsbüro oder im Amt für Bürger- und Ratservice der kreisfreien Stadt Münster, Wahlen, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster, Zimmer 3.030, 3.035 oder 3.036 (Postanschrift: Stadt Münster, Wahlamt, 48127 Münster) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

6.

Jede stimmberechtigte Person kann nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirks abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen ist. In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten zusammen mit einem Informationsblatt zum Bürgerentscheid in der Zeit vom 12. bis 18. Januar 2025 übersandt werden, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die stimmberechtigten Personen abzustimmen haben.

Stimmberechtigte, die am Stichtag (28.12.2025) in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18. Januar 2026 eine Abstimmungsbenachrichtigung und das Informationsblatt. Personen, die bis zum 24. Januar 2026 in das Abstimmungsgebiet zugezogen sind und ihren alleinigen oder Haupt-Wohnsitz bei der Meldebehörde der kreisfreien Stadt Münster angemeldet haben, werden infolge der Anmeldung unverzüglich über ihre Stimmberechtigung benachrichtigt und erhalten das Informationsblatt mit gleicher Post.

Personen, die ihre Stimmberechtigung für gegeben halten, aber keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten haben, müssen Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Stimmrecht nicht ausgeübt werden kann. Eine stimmberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Einlegung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Benachrichtigung soll zur Abstimmung mitgebracht werden. Stimmberechtigte Personen haben ihren Personalausweis - Unionsbürger/-innen einen gültigen Identitätsausweis - oder einen Reisepass zur Abstimmung mitzubringen, um sich auf Verlangen mit ihren persönlichen Daten ausweisen zu können.

7.

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Abstimmungsraum bereitgehalten werden. Jede stimmberechtigte Person erhält bei Betreten des Abstimmungsraumes einen **weißen** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck ausgehändigt.

Eine stimmberechtigte Person muss in einer Abstimmungskabine des Abstimmungsraumes abstimmen und den Stimmzettel in der Weise gefaltet, dass ihre Abstimmungsentscheidung nicht erkennbar ist, in die Abstimmungsurne einwerfen. In der Abstimmungskabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

8.

Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss daran in allen Abstimmungsbezirken stattfindende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgen im jeweiligen Abstimmungslokal **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschehens möglich ist. Öffentlich findet auch die Auszählung der per Briefabstimmung abgegebenen Stimmen statt. Die zur Auszählung und Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses gebildeten Vorstände treten am 8. Februar 2026 um 16 Uhr im Rathaus, Festsaal, und Stadtweinhaus, Hauptausschusszimmer, jeweils Eingang über Stadtweinhaus, Prinzipalmarkt 9, 48143 Münster, zusammen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt auch dort ab 18 Uhr, unmittelbar nach dem Ende der allgemeinen Abstimmungszeit.

9.

Stimmberechtigte Personen, die einen Abstimmungsschein haben, können an der Abstimmung

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk oder
- durch Briefabstimmung

teilnehmen.

In das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte erhalten auf Antrag einen Abstimmungsschein. Eine stimmberechtigte Person, die nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein, wenn

- sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (bis 23.1.2026, 18 Uhr) versäumt hat,
- sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden ist,
- ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt oder
- das Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

In diesen Fällen und wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann ein Abstimmungsschein noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, beantragt werden.

Sonst können Abstimmungsscheine von den in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten lediglich bis zum **6. Februar 2026, 15 Uhr**, mündlich, schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Stimmberechtigte, die nicht zur Stimmabgabe in dem für sie zuständigen Abstimmungsraum in der Lage sind, können an diesem Tag noch bis **18 Uhr** beim Wahlamt Unterlagen zur schriftlichen Stimmabgabe oder zur Stimmabgabe in einem anderen Abstimmungsraum anfordern, § 4 Absatz 3 Satz 1 der Satzung der Stadt Münster über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden. Zur Abstimmung berechtigte Personen, die ihren beantragten Abstimmungsschein nicht erhalten oder verloren haben, können spätestens am **7. Februar 2026 bis 12 Uhr**, im Abstimmungsbüro, das ausschließlich zu diesem Zweck ab 8 Uhr öffnet, einen neuen Abstimmungsschein beantragen.

Wer den Antrag auf einen Abstimmungsschein für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht die Berechtigung dazu nachweisen.

Eine stimmberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Abholung von Unterlagen zur Abstimmung durch Brief für eine andere Person ist nur zulässig, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Mit dem Abstimmungsschein erhält die stimmberechtigte Person

- einen amtlichen weißen Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Abstimmungs-Briefumschlag und
- ein Merkblatt für die Durchführung der Abstimmung per Brief.

Auf dem Abstimmungsschein hat die abstimmende Person oder deren Hilfsperson dem Oberbürgermeister an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet worden sind. Der Oberbürgermeister ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Wer per Brief abstimmen will, muss seinen Abstimmungsbrief mit dem enthaltenen Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der auf

dem Abstimmungs-Briefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Abstimmungstag bis 16 Uhr** eingeht.

Der Abstimmungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Verspätet eingegangene Abstimmungsbriefe können aus Rechtsgründen bei der Stimmenauszählung keine Berücksichtigung finden, § 3 Absatz 3 Satz 2 der Satzung der Stadt Münster über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.

10.

Jede stimmberechtigte Person kann ihr Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben, eine Abstimmung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter an ihrer Stelle ist unzulässig.

Eine Person, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Abstimmung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der zur Abstimmung berechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt hat.

Blinde oder sehbeeinträchtigte stimmberechtigte Personen können sich zur Abstimmung auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

11.

Die Öffnungszeiten des Abstimmungsbüros im Stadthaus am Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster (Eingang vom Platz des Westfälischen Friedens, **barrierefrei zu erreichen, mit dem ÖPNV über Bushaltestelle Klemensstraße**) lauten wie folgt:

14. Januar bis 6. Februar 2026,

montags bis freitags:

8 bis 18 Uhr,

samstags:

8 bis 16 Uhr.

Aus rechtlichen Gründen schließt das Abstimmungsbüro am letzten Öffnungstag,

Freitag, den **6. Februar 2026** bereits um **15 Uhr**.

12.

Aktuelle weitere Informationen zum Bürgerentscheid, auch zur Einteilung des Abstimmungsgebietes, etwa die Zuordnung meldefähiger Adressen im Abstimmungsgebiet zu einem bestimmten Abstimmungsbezirk und die Zuordnung der Abstimmungsbezirke zu den Briefabstimmungsbezirken betreffend, sind online unter

www.stadt-muenster.de/wahlen/buergerbegehren-buergerentscheid

oder über den folgenden QR-Code einsehbar:



13.

Auf die §§ 107a Absätze 1 und 3, 108d des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.

Münster, den 20. November 2025

Thomas Paal

Stadtdirektor und Abstimmungsleiter

Freibleiben eines Sitzes in der Bezirksvertretung des Stadtbezirkes Münster - West

Petra Schwar ist mit Ablauf des 20.11.2025 als Vertreterin der Partei AfD aus der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Münster - West durch Verzicht im Sinne der §§ 37 Ziffer 1, 38, 45 Absatz 1 Satz 1, 46a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) ausgeschieden.

Gemäß § 45 Absatz 6 Sätze 1 und 7 in Verbindung mit § 46 a Absatz 1 KWahlG wird hiermit das künftige Freibleiben des zuvor von ihr in der Bezirksvertretung besetzten Sitzes festgestellt und öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 45 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 46a KWahlG bleibt ein in einer Bezirksvertretung freigewordener Sitz unbesetzt, falls eine nach § 45 Absatz 1 Satz 1 KWahlG ausgeschiedene Person bei der Wahl für eine Partei angetreten ist, deren Reserveliste infolge des Ausscheidens des bisherigen Vertreters erschöpft ist. Gemäß § 45 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 46a Absatz 1 KWahlG vermindert sich die gesetzliche Mitgliederzahl der Bezirksvertretung entsprechend.

Für die Nachfolge der ausgeschiedenen Petra Schwar ist weder ein/e Ersatzbewerber/-in noch ein/e Listennachfolger/-in im Listenwahlvorschlag der Partei AfD benannt; die Liste ist erschöpft. Die Mitgliederzahl der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Münster - West vermindert sich infolge des Freibleibens des zuletzt durch Petra Schwar besetzten Sitzes auf eine Anzahl von 18 Mitgliedern.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 45 Absatz 6 Satz 8 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 und § 46a Absatz 1 KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des jeweiligen Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären, §§ 39 Absatz 1 Satz 4, 45 Absatz 6 Satz 8, 46a Absatz 1 KWahlG. Die Postanschrift lautet: Stadt Münster, Amt für Bürger- und Ratsservice, Wahlen und Abstimmungen, 48127 Münster.

Münster, den 21. November 2025

Thomas Paal

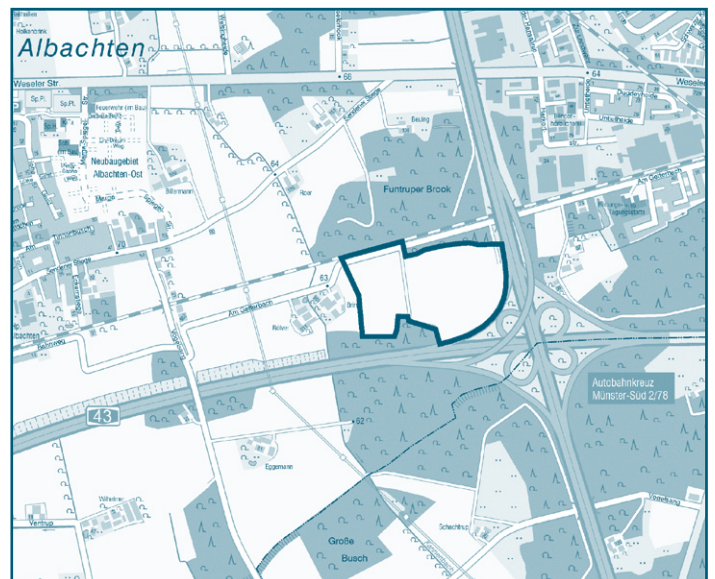
Stadtdirektor und Wahlleiter

Veröffentlichung der Entwürfe der 133. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Albachten im Bereich nordwestlich des Autobahnkreuzes Münster-Süd sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 648: Albachten – Windenergieanlage am Autobahnkreuz Münster-Süd

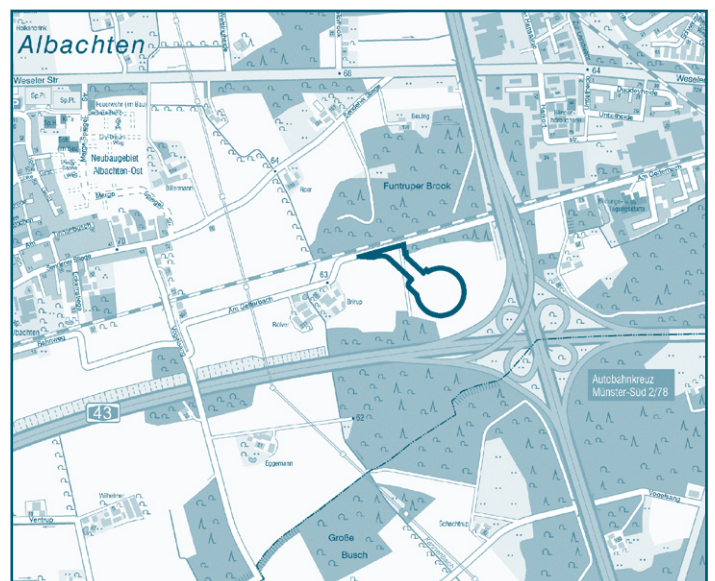
Für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets wurden gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) die Entwürfe der 133. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 648 nebst Begründungen erarbeitet.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage am Autobahnkreuz Münster-Süd. Ergänzend soll eine Freiflächen-Solar-Anlage erstellt werden.

Die Abgrenzung des Bereichs der 133. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen. Die Abgrenzung des Bereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans



*Übersichtsplan Nr. 1
Bereich der 133. Änderung des Flächennutzungsplans*



*Übersichtsplan Nr. 2
Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 648*

Nr. 648 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 648 erstreckt sich über einen Teil des Flurstücks 58 der Flur 16 in der Gemarkung Albachten.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Die Entwürfe der 133. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 648 werden von Montag, dem 1.12.2025 bis einschließlich Freitag, dem 9.1.2026 auf der Seite <https://www.stadt-muenster.de/stadtplanung> im Internet veröffentlicht.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können bei der Stadtverwaltung Münster Stellungnahmen abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Hierfür kann beispielsweise ein auf der oben

genannten Internet-Seite zur Verfügung gestelltes Online-Formular verwendet werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Fragen, die zu den veröffentlichten Unterlagen bestehen, können bei dem zuständigen Ansprechpartner unter der Telefonnummer 0251/492-6195 gestellt werden.

Eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit wird durch eine öffentliche Auslegung der Unterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt. Die öffentliche Auslegung erfolgt im Veröffentlichungszeitraum während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag: 8 - 16 Uhr, Freitag: 8 - 13 Uhr) bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster. Die Unterlagen sind dort frei einsehbar, aus organisatorischen Gründen bieten wir eine vorherige telefonische Terminabsprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 0251/492-6195 an.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bei der 133. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen mit jeweils folgenden Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Münster verfügbar:

- I. Begründungen einschließlich Umweltberichte zum Entwurf der 133. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Albachten im Bereich nordwestlich des Autobahnkreuzes Münster-Süd sowie zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 648: Albachten – Windenergieanlage am Autobahnkreuz Münster-Süd.

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in den Umweltberichten beschrieben und bewertet wurden.

In den Begründungen nebst Umweltberichten zu den Entwürfen der 133. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 648 werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter

- Mensch/Gesundheit (Wohnnutzung, Erholung, Schattenwurf, Schallemissionen, optische Wirkung, nächtliche Beleuchtung, Schadstoff- und Geruchsemissionen, Eiswurf, Brandwahrscheinlichkeit, Lichtreflexe, Spiegelungen)
- Tiere (Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien)
- Pflanzen (Ackerflächen, Wald, Wallhecken, Hecken, Gräben, Wegraine, Brachflächen)
- Fläche (landwirtschaftliche Nutzfläche)
- Boden (vorkommende Bodentypen, Schutzwürdigkeit, Versiegelung)
- Wasser (Entwässerungsgräben, Kannenbach, Getterbach, Wasserschutzgebiet „Hohe Ward“, Grundwasser, Neuversiegelung, Niederschlagswasser)
- Klima/Luft (Kaltluftleitbahnen, Kaltluftentstehungsgebiete, Kalt- und Frischluftbildung an den offenen Standorten, Klima in Waldbeständen, Lufthygiene, angrenzende Autobahnen)
- Biologische Vielfalt (Tier- und Pflanzenarten, bestandsgefährdete Biotoptypen sowie bestandsgefährdete Arten, potenzielle Ausbreitungssachsen und Trittsteinbiotope)
- Landschaft (Lage im Landschaftsraum „Die Dävert mit Hohe Ward“, geologischer Untergrund, Bodentypen, Fließgewässer, Dortmund-Ems-Kanal, Prägung des Landschaftsbildes, Autobahn sowie weitere Verkehrswege, bestehende Windkraftanlagen, Errichtung der Windenergieanlage und der Freiflächensolaranlage im Geltungsbe-
reich)
- Kultur- und sonstige Sachgüter (Lage im Kulturlandschaftsbereich „Bischofsstadt Münster mit dem Wigbold Wolbeck“, Bodendenkmäler, Plaggenesche)

und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Grundlage für diese Betrachtungen bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

- II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen

1. „Schallimmissionsprognose für eine neue Windenergieanlage, B-Plan Nr. 648 ‚Energiepark AK Münster-Süd‘, Stadt Münster, Nordrhein-Westfalen (Revision 01)“ (planGIS GmbH, Hannover, 5.5.2025)
 - Themen: Ermittlung der Auswirkungen des Schalls durch die geplante Windenergieanlage auf die umliegende Bebauung unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch bestehende und geplante Windenergieanlagen, Gewerbegebiete und landwirtschaftliche Abluftanlagen in der Umgebung.

- Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit.
2. „Schattenwurfprognose für eine neue Windenergieanlage, B-Plan Nr. 648 ‚Energiepark AK Münster-Süd‘, Stadt Münster, Nordrhein-Westfalen (Revision 01)“ (planGIS GmbH, Hannover, 5.5.2025)
 - Themen: Ermittlung der Auswirkungen der Beschattung durch die geplante Windenergieanlage auf die umliegende Bebauung unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch bestehende und geplante Windenergieanlagen in der Umgebung.
 - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit.
 3. „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 648 ‚Windenergieanlage am Autobahnkreuz Münster-Süd‘ sowie 133. Änderung des Flächennutzungsplanes ‚Energiepark Autobahnkreuz Süd‘ im Stadtteil Albachten“ (stadtlandkonzept Planungsbüro für Stadt und Umwelt, Werther (Westf.), August 2025)
 - Themen: Prüfung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bei den Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Libellen. Festlegung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen und anlagebedingten / betriebsbedingten Lebensraumverlusten.
 - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, biologische Vielfalt.
 4. „Bericht zur avifaunistischen Untersuchung, Ergebnisse der Brutvogelerfassung 2021 für einen geplanten WEA-Standort im Stadtgebiet von Münster“ (stadtlandkonzept Planungsbüro für Stadt und Umwelt, Werther (Westf.), 20.9.2021)
 - Themen: Kartierung der Brutvögel, hierbei punktgenaue Erfassung der als planungsrelevant eingestuften Vogelarten und lediglich qualitative Aufnahme der nicht als planungsrelevant eingestuften Vogelarten.
 - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, biologische Vielfalt.
- III. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 133. Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 648
1. Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes (18.12.2024)
 - Themen: Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Verkehrsteilnehmer vor Gefahren und Beeinträchtigungen.
 2. Stellungnahmen des Landesbetriebs Straßenbau NRW (8.1.2025)
 - Themen: Ausgleichsflächen für den Umbau des Autobahnkreuzes Münster-Süd.
 - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.
 3. Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz NRW (10.1.2025)
 - Themen: Flächen mit Waldeigenschaft, Abstand zu Waldbereichen, Überplanung von Wallhecken und Waldbereichen, forstrechtlicher Ersatz.
 - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft.
 4. Stellungnahmen des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster (16.1.2025)
 - Themen: Umweltbericht, Eingriffsbewertung, Artenschutz, Immissionsschutz.
 - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit.
- IV. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 133. Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 648
1. Niederschrift über die Informationsveranstaltung am 15.5.2024
 - Themen: Infraschall, Artenschutz, Schattenwurf, Entwässerung, Versiegelung, landwirtschaftliche Flächen, alternative Standorte, finanzielle Beteiligungsmöglichkeit.
 - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Boden, Fläche, Sachgüter.
 2. Zwei Einzelstellungnahmen aus der Öffentlichkeit mit Schreiben vom 14.5.2024 und 27.1.2025
 - Themen: Doppelnutzung der Freiflächen-Solar-Anlage für die Landwirtschaft, Versiegelung, alternative Standorte, Erschließung, technische Infrastruktur in der Umgebung.
 - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Landschaft, Fläche, Boden, Wasser, Mensch und seine Gesundheit.
- Neben den Entwürfen der 133. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 648 mit den Begründungen einschließlich Umweltberichten werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen

Stellungnahmen veröffentlicht. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente unter II bis IV.

Münster, den 26. November 2025
Der Oberbürgermeister
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anmeldung zu den weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2026/2027

Die Anmeldungen nehmen die Sekretariate der Schulen während folgender Zeiten entgegen:

1. Anmeldung Friedensschule:

Montag, 12.1.2026 bis Freitag, 16.1.2026

Montag und Mittwoch, von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag, Donnerstag, Freitag, von 8 Uhr bis 13 Uhr

2. Städtische Gesamtschulen

Montag, 9.2.2026 bis Freitag, 13.2.2026

vormittags von 9 Uhr bis 12 Uhr, nachmittags von 15 Uhr bis 18 Uhr

3. Bischöfliche Gymnasien

Dienstag, 17.2.2026 bis Freitag, 20.2.2026,

von 9 Uhr bis 12 Uhr, von 15 Uhr bis 18 Uhr

4. Städtische Gymnasien, Real- und Hauptschulen, Sekundarstufe Primus-Schule

Montag, 23.2.2026 bis Donnerstag, 26.2.2026

vormittags von 9 Uhr bis 12 Uhr, nur Montag, 23.2. und Mittwoch, 26.2.

zusätzlich nachmittags von 15 Uhr bis 18 Uhr

Zur Anmeldung zu den weiterführenden Schulen sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch, das letzte Zeugnis der Grundschule im Original und das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular vorzulegen. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die eine Grundschule in der Stadt Münster besuchen, erhalten das vorbereitete Anmeldeformular durch die Grundschule. Für die Anmeldung der auswärtigen Schüler/-innen werden in den weiterführenden Schulen Formulare zur Anmeldung bereitgehalten.

Eltern, die ihre Kinder an der Friedensschule -Bischöfliche Gesamtschule- oder den städtischen Gesamtschulen angemeldet haben, werden rechtzeitig vor Beginn

des Anmeldeverfahrens der anderen städtischen und bischöflichen weiterführenden Schulen über die Aufnahme informiert.

5. Aufnahme in die Sekundarstufe II der städtischen Gymnasien, der Gesamtschule Münster-Mitte, der Mathilde-Anneke-Gesamtschule und der Berufskollegs

Alle Schülerinnen und Schüler, für die die Pflicht zum Besuch der Berufsschule, eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II (Gymnasium, Gesamtschule) beginnt, können sich für einen weiterführenden Bildungsgang direkt über schulbewerbung.de (vormals Schüler Online) anmelden.

Die Anmeldungen sind direkt mit schulbewerbung.de unter <https://schulbewerbung.de> in der Zeit vom **6.2.2026 bis 1.3.2026** vorzunehmen.

Bei erfolgloser Anmeldung in der Zeit vom **15.4.2026 bis 31.7.2026**.

Die Anmeldungen zu den Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung und zu den Fachschulen am Berufskolleg mit schulbewerbung.de sind ab dem **1.12.2025** (unterjährig) möglich.

Nähere Informationen erhalten Sie unter <https://www.stadt-muenster.de/schulamts/startseite.html>

Münster, den 19. November 2025

Der Oberbürgermeister

I.V.

Thomas Paal

Stadtdirektor

Hinweis:

Die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 21 vom 12.9.2025, Seite 306 für das Jahr 2024 war fehlerhaft, daher wird folgende korrigierte Bekanntmachung veröffentlicht:

2024

Aufsichtsrat der Bauwerke Münster GmbH

Der Jahresabschluss der Bauwerke Münster GmbH zum 31.12.2024 wurde mit einer Bilanzsumme von 1.479,776,14 T€ und einem Jahresüberschuss von 6.000 € festgestellt.

Der Jahresabschluss der Bauwerke Münster GmbH zum 31.12.2024 wurde von Dr. Merschmeier + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerbera-

tungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Der Jahresabschluss wurde gemäß § 325 HGB offengelegt.

Als Geschäftsführerin der Gesellschaft war im Berichtsjahr Frau Andrea Piehl bestellt.

Für die Tätigkeit im Jahr 2024 wurde Frau Piehl eine Grundvergütung in Höhe von 135 T€ gewährt. Weiterhin erhielt sie Beiträge zur Altersversorgung in Höhe von 5 T€.

Folgend sind die aktuellen und vergangenen Mitglieder sowie ihre Vertretung des Aufsichtsrats der Bauwerke Münster GmbH:

Jörg Berens, Vorsitzender des Aufsichtsrates, Ratsherr, Leiter Unternehmenskommunikation

Christoph Kattentidt, Erster stellvertretender Vorsitzender, Ratsherr, Dipl. Soz-Arbeiter

Noah Börnhorst, Zweiter stellvertretender Vorsitzender, Ratsherr, Student

Dr. Tanja Andor, Ratsfrau, Psychologin und Psychotherapeutin (ab 11.9.2024)

Meik Bruns, Ratsherr, Oberstudienrat

Astrid Bühl, Ratsfrau, Rektorin

Doris Feldmann, Ratsfrau, Dipl.-Sozialpädagogin

Franz Gemmeke, Rentmeister / Geschäftsführer

Martin Gerhardy, Jurist

Markus Goldbeck

Olaf Götze (ab 11.12.2024)

Angela Großfeld, Volljuristin

Marius Herwig, Ratsherr (bis 11.9.2024)

Anna Hünker, gelernte Ergotherapeutin, jetzt: Projektkoordinatorin Kinderschutzbund

Anja Kallfelz, Unternehmerin

Michael Krapp, Ratsherr, Geschäftsführer eines Finanzdienstleistungsunternehmens

Lea Landwehr, Studentin

Babette Lichtenstein van Lengerich, Ratsfrau, Unternehmerin

Hedwig Liekefedt, Ratsfrau, Lehrerin

Dr. Martin Lücke, Ratsherr, Tierarzt

Jutta Malik, Angestellte im öffentlichen Dienst

Arno Minas, Dezernent, Beigeordneter

Dr. Ulrich Möllenhoff, Ratsherr, Rechtsanwalt

Thomas Paal, Stadtdirektor

Ortrud Philipp, Ratsfrau, Fraktionsgeschäftsführerin von Die Linke Ratsfraktion Münster (bis 11.12.2024)

Dr. Leandra Praetzel, Ratsfrau, Klimaschutzmanagerin

Sylvia Rietenberg, Ratsfrau, Sozialarbeiterin und hat derzeit ein Bundestagsmandat

Achim Specht, Ratsherr, Rentner

Ulrich Thoden, Ratsherr, Lehrer am Berufskolleg (bis 11.12.2024)

Albert Wenzel, Ratsherr, Volkswirt

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Bauwerke Münster GmbH haben im Geschäftsjahr 2024 folgende Vergütungen erhalten:

Berens, Jörg	2,86 TEUR
Börnhorst, Noah	0,39 TEUR
Bruns, Meik	0,65 TEUR
Gemmeke, Franz	0,39 TEUR
Goldbeck, Markus	0,13 TEUR
Großfeld, Angela	0,13 TEUR
Herwig, Marius	0,13 TEUR
Kallfelz, Anja	0,39 TEUR
Kattentidt, Christoph	0,52 TEUR
Krapp, Michael	0,65 TEUR
Liekefedt, Hedwig	0,52 TEUR
Malik, Jutta	0,52 TEUR
Möllenhoff, Dr. Ulrich	0,52 TEUR
Praetzel, Dr. Leandra	0,39 TEUR
Specht, Achim	0,13 TEUR
Thoden, Ulrich	0,52 TEUR
Wenzel, Albert	0,39 TEUR

Forderungen gegen die Geschäftsführer oder gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates bestanden zum 31.12.2024 nicht.

Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Erklärung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 VermAnlG i.V.m. § 264 Abs. 2 S. 3 und § 289 Abs. 1 S. 5 HGB beim Unternehmensregister eingereicht.

Münster, den 18. November 2025
Bauwerke Münster GmbH
48143 Münster

items management GmbH, Hafenweg 7, 48155 Münster Konzernjahresabschluss zum 31.12.2024

Der Konzernjahresabschluss der items management GmbH zum 31.12.2024 wurde mit einer Bilanzsumme von 27.998.177,64 € und einem Jahresüberschuss von 1.474.400,00 € festgestellt.

Der Konzernabschluss der items management GmbH zum 31.12.2024 wurde von der Dr. Klein, Dr. Möntermann + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Als Mitglied des Geschäftsführungsorgans der Gesellschaft war für das Berichtsjahr Herr Dipl.-Ing. Ludger Hemker bestellt.

Für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2024 wurde dem Geschäftsführer eine Grundvergütung in Höhe von TEUR 201 gewährt. Weiterhin wurde für das Geschäftsjahr 2023 eine Tantieme von Höhe von TEUR 70 gewährt. Forderungen gegen den Geschäftsführer bestanden zum 31. Dezember 2024 nicht.

Die nachfolgenden Dokumente werden im Unternehmensregister veröffentlicht:

- Konzernabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang
- Konzernlagebericht
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Münster, den 25. November 2025
Die Geschäftsführung

items GmbH & Co. KG, Hafenweg 7, 48155 Münster Jahresabschluss zum 31.12.2024

Der Jahresabschluss der items GmbH & Co. KG zum 31.12.2024 wurde mit einer Bilanzsumme von 29.912.775,81 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.311.500,00 € festgestellt.

Der Jahresabschluss der items GmbH & Co. KG zum 31.12.2024 wurde von der Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Der Jahresüberschusses in Höhe von 2.311.500,00 € erfolgt in voller Höhe als Gutschrift auf die Kapitalkonten.

Als Mitglied des Geschäftsführungsorgans der Gesellschaft war für das Berichtsjahr Herr Dipl.-Ing. Ludger Hemker bestellt.

Der Geschäftsführer hat für seine Tätigkeit im Geschäftsjahr 2024 keine Bezüge erhalten. Die Gesamtbezüge erhält der Geschäftsführer von der items management GmbH. Für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2024 wurde dem Geschäftsführer eine Grundvergütung in Höhe von TEUR 201 gewährt. Weiterhin wurde für das Geschäftsjahr 2023 eine Tantieme von Höhe von TEUR 70 gewährt.

Beirat

- Herr Sebastian Jurczyk, Geschäftsführer der Stadtwerke Münster GmbH, Münster – Beiratsvorsitzender
- Herr Dipl.-Ing. Erik Höhne, Sprecher des Vorstan-

des der ENERVIE Südwestfalen Energie und Wasser AG – stellvertretender Beiratsvorsitzender

- Herr Reiner Timreck, Vorstand Energie AG Iserlohn, Iserlohn / Geschäftsführer Stadtwerke Iserlohn, Iserlohn
- Herr Frank Gäfgen, Geschäftsführer der Stadtwerke Münster GmbH, Münster
- Herr Jürgen Elmer, Geschäftsführer der Bocholter Energie und Wasserversorgung GmbH, Bocholt
- Herr Carsten Harkner, Vorsitzender der Geschäftsführung Kasseler Verkehrs- und Versorgungs GmbH, Kassel
- Herr Wolfgang Heuer, Stadtrat Stadt Münster / Beigeordneter Dezernent / Dezernat für Bürgerservice, Personal, Organisation, Ordnung, Brandschutz und IT
- Herr Daniel Waschow, Vorstandsvorsitzender der Stadtwerke Osnabrück AG, Osnabrück
- Frau Christine Zeller, Stadtkämmerin der Stadt Münster
- Herr Christoph Schweizer, Geschäftsführer Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH, Lübeck
- Herr Leif Reitis, Geschäftsführer der Stadtwerke Solingen GmbH, Solingen
- Herr Jens Schmidt, Vorstand der Stadtwerke Gießen AG, Gießen, Kommanditistenvertreter (bis 31.07.2024)

Der Beirat hat für seine Tätigkeit im Geschäftsjahr 2024 keine Bezüge erhalten.

Forderungen gegen den Geschäftsführer und gegen die Mitglieder des Beirates bestanden zum 31. Dezember 2024 nicht.

Die nachfolgenden Dokumente werden im Unternehmensregister veröffentlicht:

- Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang
- Lagebericht
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- Münster, den 25. November 2025
- Die Geschäftsführung

items management GmbH, Hafenweg 7, 48155 Münster Jahresabschluss zum 31.12.2024

Der Jahresabschluss der items management GmbH zum 31.12.2024 wurde mit einer Bilanzsumme von 13.015.925,74 € und einem Jahresüberschuss von 1.479.000,00 € festgestellt.

Der Jahresabschluss der items management GmbH zum 31.12.2024 wurde von der Dr. Klein, Dr. Mönster-

termann + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Als Mitglied des Geschäftsführungsorgans der Gesellschaft war für das Berichtsjahr Herr Dipl.-Ing. Ludger Hemker bestellt.

Für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2024 wurde dem Geschäftsführer eine Grundvergütung in Höhe von TEUR 201 gewährt. Weiterhin wurde für das Geschäftsjahr 2023 eine Tantieme von Höhe von TEUR 70 gewährt.

Forderungen gegen den Geschäftsführer bestanden zum 31. Dezember 2024 nicht.

Die nachfolgenden Dokumente werden im Unternehmensregister veröffentlicht:

- Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang
- Lagebericht
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Münster, den 25. November 2025

Die Geschäftsführung

items project GmbH, Unter den Linden 21, 10117 Berlin Jahresabschluss zum 31.12.2024

Der Jahresabschluss der items project GmbH zum 31.12.2024 wurde mit einer Bilanzsumme von 6.704.609,81 € und einem Jahresüberschuss von 16.100,00 € festgestellt.

Der Jahresabschluss der items project GmbH zum 31.12.2024 wurde von der Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 16.100,00 € wird in voller Höhe an die Gesellschafterin ausgeschüttet.

Als Mitglied des Geschäftsführungsorgans der Gesellschaft war für das Berichtsjahr Herr Dipl.-Ing. Ludger Hemker bestellt.

Der Geschäftsführer hat für seine Tätigkeit im Geschäftsjahr 2024 keine Bezüge erhalten. Die Gesamtbezüge erhält der Geschäftsführer von der items management GmbH. Für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2024 wurde dem Geschäftsführer eine Grundvergütung in Höhe von TEUR 201 gewährt. Weiterhin wurde für das Geschäftsjahr 2023 eine Tantieme von Höhe von TEUR 70 gewährt.

Beirat

- Herr Sebastian Jurczyk, Geschäftsführer der Stadtwerke Münster GmbH, Münster – Beiratsvorsitzender
- Herr Dipl.-Ing. Erik Höhne, Sprecher des Vorstandes der ENERVIE Südwestfalen Energie und Wasser AG – stellvertretender Beiratsvorsitzender
- Herr Reiner Timreck, Vorstand Energie AG Iser-

lohn, Iserlohn / Geschäftsführer Stadtwerke Iserlohn, Iserlohn

- Herr Frank Gäfgen, Geschäftsführer der Stadtwerke Münster GmbH, Münster
- Herr Jürgen Elmer, Geschäftsführer der Bocholter Energie und Wasserversorgung GmbH, Bocholt
- Herr Carsten Harkner, Vorsitzender der Geschäftsführung Kasseler Verkehrs- und Versorgung GmbH, Kassel
- Herr Wolfgang Heuer, Stadtrat Stadt Münster / Beigeordneter Dezernent / Dezernat für Bürgerservice, Personal, Organisation, Ordnung, Brandschutz und IT
- Herr Daniel Waschow, Vorstandsvorsitzender der Stadtwerke Osnabrück AG, Osnabrück
- Frau Christine Zeller, Stadtkämmerin der Stadt Münster
- Herr Christoph Schweizer, Geschäftsführer Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH, Lübeck
- Herr Leif Reitis, Geschäftsführer der Stadtwerke Solingen GmbH, Solingen
- Herr Jens Schmidt, Vorstand der Stadtwerke Gießen AG, Gießen, Kommanditistenvertreter (bis 31.07.2024)

Der Beirat hat für seine Tätigkeit im Geschäftsjahr 2024 keine Bezüge erhalten. Forderungen gegen den Geschäftsführer bestanden zum 31. Dezember 2024 nicht.

Die nachfolgenden Dokumente werden im Unternehmensregister veröffentlicht:

Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang

Lagebericht

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Berlin, den 25. November 2025

Die Geschäftsführung

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **12.12.2025** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 5. Etage, Zimmer 5.061, Eingang Heinrich-Brüning-Straße

Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:

Tel. 0251/4 92-13 03

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:
Nationalpass, internationaler Reiseausweis,
Ausweisersatz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
Anton Lazutin, Ukraine	18.11.2025	51.42.0113 LA 12303	Bescheid
Khalil Alsankari, Rekener Straße 48, 46342 Velen	19.11.2025	251028-1716-096604	Bescheid
Muhammad Sajjad Akram, nach unbekannt abgemeldet	20.11.2025	51.42.0115 AK 6725	Bescheid
Igor Canicovschi, Brentanoweg 6, 48155 Münster	20.11.2025	32.22.0444 VA1/ MS-BS9999	Bescheid
Krzysztof Ryszard Lessnau, Fernholzstraße 37 A, 48159 Münster	20.11.2025	32.22.0444 VA1/ MS-SG721	Bescheid
Gzim Rashica, Kosovo	20.11.2025	51.42.0113 RA 13868-13870	Bescheid
Gennaro Pantisano, Rüschausweg 143, 48161 Münster	25.8.2025	2001.0011.5453	Bescheid
Andre Dieling, Im Seihof 38, 48161 Münster	21.11.2025	59.3508.666053	Bescheid
Jesika Botosova, Königsberger Straße 94, 48157 Münster	20.11.2025 21.11.2025	51.42.0118 PO 12165/ 12166	Bescheid 1 + 2
Maximilian Gottwald, Kellermannstraße 18, 48149 Münster	25.11.2025	51 42 0112 Me 13014	Bescheid
Johnson Anom Brifa Großbritannien	26.11.2025	51.42.0115 AN 13885/13886	Bescheid
Krystian Wlodarczyk Polen	26.11.2025	51.42.0115 WL 13887	Bescheid
Luis Gomes Nunes, Estrada do Campo de Aviação 136, 3515-178 Moura de Carvalho, Portugal	20.11.2025	51.42.0115 VI 13867	Bescheid

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
Rama Nanai, Eltropweg 16, 48155 Münster	14.11.2025	59.3116.466203	Bescheid
Zhuljeta Ivanova, c/o Diakonie Wohnhilfen Windthorststraße 7, 48143 Münster	14.11.2025	59 3322.661902	Bescheid
Friederike Christine Hindrichs, Dettenstraße 10, 48147 Münster	13.11.2025	67.11.0110 / XII/1082 ET	Bescheid
Nayden Yankov, Marie-Curie-Straße 3b 48165 Münster	7.11.2025	59.3714.552731	Bescheid
Kay Wecker, Goldenbergstr. 19, 48163 Münster	18.11.2025	59.3526.068408	Bescheid

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon: 0251/492-1303
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.